

## Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen

Anträge der Redaktionskommission vom 24. April 2017

*Art. 3 Abs. 1 Bst. b:* von einem oder mehreren Verbänden, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet mehrerer Kantone erstreckt, geführt wird und insgesamt wenigstens 2'000 Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen erfassenerfasst;

*Art. 11:* Die kantonale Familienausgleichskasse kann den AHV-Ausgleichskassen, die keine Familienausgleichskasse im Kanton führen, auf Gesuch hin die Erhebung der Beiträge sowie die Festsetzung der Feststellung des Anspruchs auf Familienzulagen übertragen.

*Art. 12 Abs. 2:* Der Mittelbedarf ergibt sich aus:  
a) den Zulagenzahlungen;  
b) den Verwaltungskosten;  
c) den Einlagen in die Schwankungsreserve;  
d) der Ausgleichsabgabe.

*Art. 13 Abs. 2:* Ausgleichsbeitrag und Ausgleichsabgabe werden für jeden Lastenausgleich separat gesondert ermittelt.

*Art. 16 Abs. 2:* Deckt der Ertrag aus den Ausgleichsabgaben die Summe aller Mehrbelastungen nicht, wird er unter die beitragsberechtigten Familienausgleichskassen im Verhältnis ihrer Mehrbelastung aufgeteilt, und wird der Ausgleichsbeitrag ~~wird~~ entsprechend gekürzt.

*Abschnitt II (Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>1</sup>):*

*Art. 42 Abs. 1 Bst. a<sup>ter</sup>:* Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates über ~~Mutter-~~ schaftsbeiträge Elternschaftsbeiträge und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen;

Begründung:

Fassung gemäss Abschnitt II Ziff. 3 des IV. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz (Referendumsvorlage ABI 2017, 851 ff.), der am 25. April 2017 rechtsgültig wird.

---

<sup>1</sup> sGS 951.1.